

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 42

Neuteich, den 16. Oktober

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl.

Zu der am 16. November d. Js. stattfindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Kopf wie vor.	
1.	Tiegenhof I	30.	Tannsee	59.	Bärwalde
2.	Tiegenhof II	31.	Brodtsack	60.	Fürstenwerder
3.	Neuteich I	32.	Neuteichsdorf	61.	Fanfendorf
4.	Neuteich II	33.	Parichau	62.	Brunau
5.	Neuteich III	34.	Bordenau	63.	Reimerswalde
6.	Pieckel	35.	Barendt	64.	Platenhof
7.	Nl. Montau	36.	Palschau	65.	Petershagen
8.	Gr. Montau	37.	Neukirch	66.	Tiegenhagen
9.	Mielenz	38.	Prangenau	67.	Altendorf
10.	Schnau	39.	Neuteicherhinterf.	68.	Tiegenort
11.	Ulmünsterberg	40.	Broske	69.	Holm
12.	Kunzendorf	41.	Mierau	70.	Stobendorf
13.	Gnojau	42.	Tiege	71.	Neustädterwald
14.	Kalhof	43.	Marienau	72.	Bernersdorf
15.	Schadwalde	44.	Nl. Mausdorf	73.	(Zehersvorderkam.
16.	Gr. Lesewitz	45.	Krebsfelde	74.	(Schlangenhaken
17.	Warnau	46.	Einlage a/N	75.	(Dammfelde
18.	Heubuden	47.	Zeyer	76.	(Stadtfelde
19.	Simonsdorf	48.	Walldorf	77.	(Kaminke
20.	Altweichsel	49.	Safendorf	78.	(Blumstein
21.	Piechau	50.	Rosenort	79.	(Herrenhagen
22.	Damerau	51.	Fürstenau	80.	(Tragheim
23.	Nl. Lichtenau	52.	Rückenau	81.	(Frrgang
24.	Gr. Lichtenau	53.	Drloff	82.	(Halbstadt
25.	Tralau	54.	Drloffersfelde	83.	(Nl. Lesewitz
26.	Sichwalde	55.	Ladefopp	84.	(Lupushorst
27.	Gr. Mausdorf	56.	Schöneberg	85.	(Wiedau
28.	Niedau	57.	Schönhorst	86.	(Trappensfelde
29.	Lindenau	58.	Neumünsterberg	87.	(Altenau
				88.	(Trampenau
				89.	(Leske
				90.	(Neuteicherwalde
				91.	(Pieckendorf
				92.	(Schönsee
				93.	(Neunhuben
				94.	(Barenhof
				95.	(Bierzehnhuben
				96.	(Altebabke
				97.	(Beiershorst
				98.	(Bogtei
				99.	(Kalterherberge
				100.	(Scharpau
				101.	(Küchwerder
				102.	(Nehwalde
				103.	(Reinland
				104.	(Plezendorf
				105.	(Neulanghorft
				106.	(Nl. Mausdorferw.
				107.	(Junfer
				108.	(Keitlau
				109.	(Stuba
				110.	(Neudorf
				111.	(Grenzdorf A
				112.	(Grenzdorf B
				113.	(Horsterbusch I
				114.	(Horsterbusch)
				115.	(Horsterbusch II
				116.	(Wolfsdorf)
				117.	(Horsterbusch III
				118.	(Safendorf)

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 die nachstehenden Wahlvorsteher und stellvertretenden Wahlvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Nr. des Wahlbezirks	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher	Wahllokal
73.	Gemeindevorst. Fast-Zehersvorderkampen	Schöffe Thießen II, Franz Zehersvorderkampen	Gasthaus Hermann Thießen-Zehersvorderkampen
75.	Gemeindevorst. Fieguth-Dammfelde	Schöffe Weiß-Dammfelde	Gasthaus Gustav Wahl-Dammfelde
76.	Gemeindevorst. Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Gasthaus Schütz-Kaminke
77.	Gemeindevorst. Zimmermann-Tragheim	Schöffe Max Tornier-Tragheim	Schule Tragheim
78.	Gemeindevorst. Thießen-Halbstadt	Schöffe Otto Majewski-Halbstadt	Gasthaus Wall-Halbstadt

Kopf wie vor.

79.	Gemeindevorst. Albert-Lupushorst	Schöffe Emil Klein-Lupushorst	Gemeindeamt Lupushorst
80.	Gemeindevorst. Winter-Trappensfelde	Schöffe Jakob Kreutner-Trappensfelde	Gemeindeamt Trappensfelde
81.	Gemeindevorsteher Lehr-Trampenau	Schöffe Reinhard Tornier-Trampenau	Gemeindeamt Trampenau
82.	Gemeindevorst. Kretschmar-Neuteicherwalde	Schöffe Otto Wadehn-Neuteicherwalde	Gasthaus Voepfle-Neuteicherwalde
83.	Gemeindevorst. van Bergen-Schönsee	Schöffe Eduard Wölke-Schönsee	Gasthaus „Zur stumpfen Ede“ Schönsee
84.	Gemeindevorst. Ruhn-Varenhof	Schöffe Dickfett-Varenhof	Gasthaus Otto Rohde-Varenhof
85.	Gemeindevorst. Kunz-Altetabke	Schöffe Bielfeldt-Altetabke	Gasthaus Wedhorn-Altetabke
86.	Gemeindevorst. Thießen-Kalteherberge	Schöffe Heinrich Wiens I-Kalteherberge	Gasthaus „Paraskrug“ Kalteherberge
87.	Gemeindevorst. Neubauer-Reinland	Schöffe Jakob Voepf-Reinland	Gasthaus Penner-Reinland
88.	Gemeindevorst. Ringmann-Neulanghorst	Schöffe Heinrich Dahms-Neulanghorst	Gemeindeamt Neulanghorst
89.	Gemeindevorst. Karsten-Jungfer	Schöffe Johann Herbst-Jungfer	Gasthaus Hohmann-Jungfer
90.	Gemeindevorsteher Dhm-Stuba	Schöffe Erich Joachim-Stuba	Gasthaus Liedtke-Stuba
91.	Gemeindevorsteher Schulle-Grenzdorf B	Schöffe Hermann Reimer-Grenzdorf B	Gasthaus Sellke-Grenzdorf B.

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ernennung der Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörden.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr bis 18 Uhr (9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags).

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörige, die am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, in dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Mit einem Wahlschein sind insbesondere zu versehen:

- Wähler, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Wahltage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,
- Wähler, die wegen Ausschluß oder Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts (s. meine Kundverfügung vom 1. d. Mts. — Tgb.-Nr. 6377 Q —) in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ bezw. „behindert“ bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist,
- Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben,
- Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,
- Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Wahlscheine enthalten die §§ 5—7 der Volkstagswahlordnung; sie müssen eintretendenfalls nachgelesen und beachtet werden.

Zuständig für die Ausstellung des Wahlscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des

Wohnortes, in den Fällen zu e) die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahllokalen bereit gehalten.

Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum oder davor auszulegen. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9:12 Zentimeter groß sein. Die Umschläge, die mit keinem unzulässigen Kennzeichen versehen sein dürfen, sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Wahllokal bedienen. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler gewählt oder ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann ihr Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Neuwahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung.

Zu der am Sonntag, den 26. Oktober cr., vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr beim Versicherungsamt in Tiegenhof stattfindenden Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung sind die nachstehenden Wahlvorschläge der versicherten Angestellten zugelassen:

I. Vorschlagsliste A.

des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

- 1.) Adalbert Beider, Buchhalter, Neuteich, Marktstr. 79,
- 2.) Paul Dyk, Kaufmannsgehilfe, Platenhof,
- 3.) Johannes Neumann, Kaufmannsgehilfe, Neuteich.
- 4.) Ernst Jochem, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof, Feldstraße 4.
- 5.) Siegfried Weize, Bankbeamter, Neuteich,
- 6.) Friedrich Meerwald, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof, Lindenstr.,
- 7.) Richard Thimm, Kaufmannsgehilfe, Schöneberg a.W.,
- 8.) Erich Pauls, Bankbeamter, Tiegenhof,
- 9.) Erich Dyk, Bankbeamter, Platenhof.

II. Vorschlagsliste B.

des allgemeinen freien Angestelltenbundes (AfA).

- 1.) Alfred Wiehler, Geschäftsführer, Neuteich,
- 2.) Paul Bogdanski, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 3.) Richard Werner, Kassenangestellter, Neuteich,
- 4.) Klara Preuß, Verkäuferin, Neuteich,
- 5.) Johannes Kruppke, Kassenangestellter, Tiegenhof,
- 6.) Erich Kotowski, Kassengehilfe, Neuteich,
- 7.) Otto Peters, Hilfsarbeiter, Eichwalde,
- 8.) Paul Gramowski, Kassenangestellter, Neuteich,
- 9.) Wladislaus Wierschowski, Verbandsangestellter, Gnojau.

III. Vorschlagsliste C.

des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA).

- 1.) Alfons Hecht, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 2.) Karl Urban, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 3.) Mathilde Kirschke, Verkäuferin, Tiegenhof,
- 4.) Artur Art, Katafertechniker, Platenhof,
- 5.) Frieda Karsten, kaufm. Angestellte, Tiegenhof,
- 6.) Hermann Bodzuweit, Buchhalter, Neuteich,
- 7.) Erich Grabowski, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 8.) Käthe Nickel, Verkäuferin, Tiegenhof,
- 9.) Artur Jäffke, Geschäftsführer, Petershagen,
- 10.) Frieda Figelski, Bürogehilfin, Petershagen,
- 11.) Otto Murawski, Verwaltungsangestellter, Tiegenhof,
- 12.) Artur Behrendt, Verkäufer, Tiegenhof,
- 13.) Willi Vemke, Katafertechniker, Neustädterwald.

Die Vorschlagslisten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Gewerkschaftsbundes der Angestellten sind miteinander verbunden. Seitens der Arbeitgeber der versicherten Angestellten ist nur eine Vorschlagsliste mit dem Kennwort „Vereinigter Wahlvorschlag der Arbeitgeber“ eingereicht worden. Es findet somit gemäß § 16 der Wahlordnung bei dieser Gruppe keine Wahl statt.

Wegen der Wahlbestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1930 — Kreisblatt Nr. 37 und Kreisblatt Nr. 39 —.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 2a.

Reinigung öffentlicher Wege.

Mehrfache Beschwerden und meine persönlichen Beobachtungen haben ergeben, daß namentlich innerhalb der Ortsgemeinden die Wege sehr verschlammmt sind, wodurch der Verkehr stark behindert und gefährdet wird. Ich weise daher erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 — Ges. S. 187 — hin und mache den Herren Ortsvorstehern des Kreises die Reinhaltung der Straßen hiermit strengstens zur Pflicht. Die Verpflichtung der Gemeinden besteht für alle innerhalb der geschlossenen Ortsgemeinden gelegenen Wege einschl. der Chaussees. Es genügt nicht, daß der Schlamm nur zusammengekratz wird, sondern er muß auch abgefahren werden. Die Fußsteige müssen eine genügende Sandschüttung erhalten. Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, hebt diese die Verpflichtung des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten auf.

Die Herren Ortsvorsteher und Landjägereibeamten erlaube ich eine strenge Ueberwachung auszuüben. Gegen säumige Gemeinden ist seitens des zuständigen Ortsvorstehers mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbebescheinigen für das Kalenderjahr 1931.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1931 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbebescheinige vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbebescheinigen ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwasige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben, und zwar innerhalb ihres Wohnortes hausernen wollen, bedürfen eines Wandergewerbebescheinigen nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925, betr. die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Gmaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Al. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. I der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbebeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wan-

dergewerbeschein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbescheins zu sein, gem. §§ 6, 8 und 12 des Gef. vom 5. 5. 24 (Gef. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhält, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 3. Oktober 1930.
Steueramt III.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ferner, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 15. 11. 1930 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1931 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages, Betriebskapitals und der Staatsangehörigkeit.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Schupo-Kommandos und Landjägerämter des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 20. Februar 1909 geborenen Fleischergehilfen Alfred Schönwiese anzustellen und im Ermittlungsfalle zur Tgb.-Nr. 6480 I zu berichten.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Landjägerämter und Schupo-Kommandos des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt eines gewissen Maurers Bruno Bonkowitz anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tgb.-Nr. 6630 I bis zum 25. Oktober d. Js. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Hermann Reimer in Niedau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Niedau mit sämtlichen Ländereien nebst den Gehöften und Ländereien von Klüh, Epp und Berg in Kl. Mausdorf sowie den Gehöften und Ländereien von Gr. Mausdorf, die östlich der Chaussee von Kl. Mausdorf bis Gr. Mausdorf bis zum Lindenauer Kanal liegen, gebildet.

Das bereits für Marienau festgesetzte Schutzgebiet bleibt bestehen.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 9. d. Js. (Kreisblatt Nr. 40) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk Marienau ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Gustav Fischer in Marienau Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

**Sonntag, d. 30. November 1930,
von 9 bis 17 Uhr,**

**Neuwahl des Rassenausschusses
der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den
Kreis Großes Werder.**

Zum Wahlleiter ist der Unterzeichnete bestellt worden.

Zu wählen sind 18 Vertreter und zwar 6 Arbeitgeber von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und 12 Versicherte von den volljährigen Versicherten in getrennter Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Diesen Vorschlagslisten stehen Vorschlagslisten von Arbeitgebern, die von mindestens 150 Stimmen, oder von Versicherten, die von mindestens 250 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sind, gleich. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen. Als Stichtag für die Festsetzung der Stimmzahl der Arbeitgeber ist der 15. November 1930 festgesetzt.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis. Die Einsichtnahme kann an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags im Geschäftszimmer der Kasse, Elbingerstraße Nr. 128, erfolgen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. November 1930, mittags 12 Uhr, unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen.

Der Wahlauschuss ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

Es wird hiermit zur Einreichung von Vorschlagslisten — Wahlvorschläge — aufgefordert. Berücksichtigt werden nur Wahlvorschläge, die spätestens am 1. November 1930 mittags 12 Uhr eingereicht worden sind. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung bis

zum Wahltage im Geschäftszimmer der Kasse, Am Markt Nr. 80, zur Einsichtnahme aus.

Die Vorschlagslisten sind getrennt von den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten einzureichen. Jede Vorschlagsliste darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien- und Vor- (Nuf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Genannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Alle Bewerber müssen Danziger Staatsangehörige sein. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber die Erklärung vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt worden. Für die Versichertenwahl ist der Beschäftigungs-ort maßgebend.

Es wählen:

Im Stimmbezirk I.: Gasthaus Reiß, Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Leske, Tralau, Trampenau, Trappenfelde, Gr. Lichtenau, Parschau, Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Bröske, Mirau, Brodsack, Eichwalde, Frgang, Tannsee, Vindenau, Niedau, Lupushorst, Wedau.

Im Stimmbezirk II.: Vogenheim, Hermann Regehr, Tiegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Tiegenhof, Orloffersfelde, Orloff, Ladekopp, Tiege, Marienau, Rüdenu, Al. Mausdorf, Gr. Mausdorf, Horsterbusch, Wolfsdorf, Hafendorf, Einlage, Krebsfelde, Saakendorf, Rosenort, Fürstenau, Neulanghorst, Neustädterwald, Platenhof, Petershagen, Tiegenhagen, Wtendorf, Tiegenort, Kalteherberge, Scharpau, Rehwalde, Brunau, Vogtei, Altebake, Neuteicherwalde, Beiershorst, Biektendorf, Keimerswalde, Plezendorf, Reinland, Ruchwerder, Zankendorf.

Im Stimmbezirk III.: Gasthaus Krause, Jungfer, die Wähler aus den Gemeinden: Jungfer, Walldorf, Keitlau, Neudorf, Stuba, Zeher, Zeherbörderkampen. Grenzdorf A, Grenzdorf B, Stobbenndorf, Holm, Al. Mausdorferweide.

Im Stimmbezirk IV.: Gasthaus Wilhelm, Schöneberg, die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Neunhuben, Schönhorst, Neukirch, Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Bierzehnhuben, Fürstenwerder.

Im Stimmbezirk V.: Gasthaus Rosenke, Kalthof, die Wähler aus den Gemeinden: Kalthof, Kaminke, Blumstein, Schadwalde, Al. Lesewitz, Gr. Lesewitz, Herrenhagen, Halbstadt, Tragheim, Warnau, Altenau, Simonsdorf, Heubuden, Stadtfelde, Dammfelde, Schönau, Altmünsterberg, Mielenz, Wernersdorf, Montauerforst, Piefel.

Im Stimmbezirk VI.: Gasthaus Neumann, Liefbau. die Wähler aus den Gemeinden: Liefbau, Biestersfelde-Adl. Kenkau, Altweichsel, Kunzendorf, Gnojau, Klein Montau, Gr. Montau, Al. Lichtenau, Damerau, Porde-nau, Palschau, Barendt.

Alles weitere ist aus der Satzung und Wahlordnung ersichtlich. Die Einsichtnahme kann ebenfalls an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vorm. im Geschäftszimmer der Kasse, Am Markt Nr. 80, erfolgen.

Neuteich, den 16. Oktober 1930.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Stukowski,
Vorsitzender und Wahlleiter.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.

- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vor-nahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungs-versuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberwei-sungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-biger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinter-bliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinter-bliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Chefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-steskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-dergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.

- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.

Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.